

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

20.03.2022

zu den Anträgen aus dem Deutschen Bundestag zur Impfpflicht, die im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit am 21.03.2022 von 10.00 bis 13.00 Uhr erörtert werden:

- Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCovImpfG), BT-Drs. 20/899
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, BT-Drs. 20/954
- Impfvorsorgegesetz – Ein guter Schutz für unser Land, BT-Drs. 20/978
- Impfbereitschaft ohne allgemeine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 erhöhen, BT-Drs 20/680

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Anträgen zur Impfpflicht und zur Einladung zur öffentlichen Anhörung. Aufgrund der äußerst kurzen Stellungnahmefrist beschränkt sich die Lebenshilfe in dieser Stellungnahme auf einige grundsätzliche Aussagen aus Sicht der Menschen mit Behinderung sowie ihrer Angehörigen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat sich bereits im Dezember 2021 für eine zeitnahe Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ausgesprochen, um vulnerable Gruppen, wie teilweise auch Menschen mit Behinderung, zu schützen und ihren Ausschluss von der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verhindern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat überdies im Dezember 2021 ausdrücklich allen Mitarbeitenden, die in Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung tätig sind, dringend empfohlen, sich zeitnah gegen Covid-19 impfen und boostern zu lassen, um den Schutz für vulnerable Personen zu erhöhen. Sie hat in diesem Zusammenhang jedoch auf die deutlichen Wertungswidersprüche hingewiesen, die mit der bereichsbezogenen Impfpflicht einhergehen. Besonders augenfällig werden diese insbesondere im Schul- und Kitakontext, in dem die bereichsbezogene Impfpflicht nicht gilt, obgleich auch chronisch kranke und behinderte Schüler*innen und Kitakinder in einem weitgehend inklusiven Kitasystem und sowie inklusiven Grundschulen zum Teil besonders gefährdet durch das Coronavirus sind und vor Ansteckungen durch das Lehr- und Betreuungspersonal geschützt werden sollten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist enttäuscht, dass erst jetzt über relevante Anträge zur allgemeinen Impfpflicht diskutiert wird. Nichtsdestotrotz fordert die Lebenshilfe nach wie vor die allgemeine Impfpflicht.

Die aktuell erneuten Rekordzahlen bei den Inzidenzen oder auch die unterschiedlich gefährlichen Virusvarianten, spielen für diese Einschätzung der Lebenshilfe eine geringere Rolle. Vielmehr steht für die Lebenshilfe im Vordergrund, Menschen mit Behinderung und chronisch kranke Menschen, die in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, sich mit Covid-19 zu infizieren und aufgrund ihrer Beeinträchtigung und damit einhergehender Begleitkrankheiten häufig ein erhöhtes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken auch langfristig in weiteren Wellen der Pandemie und gegenüber weiteren noch unbekanntem Varianten weitestgehend vor Ansteckungen zu schützen. Auch wenn mittlerweile bekannt ist, dass Impfungen nicht zu 100 % vor Infektionen und Weiterverbreitung schützen, so tragen insbesondere die Dreifachimpfungen dennoch zu einer Eindämmung der Infektionen und der Weiterverbreitung des Virus bei.

Der Schutzgedanke gegenüber vulnerablen Gruppen, der in Phasen des „Lockdowns“ dazu geführt hat, dass gerade Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderung und in Pflegeeinrichtungen besonders strenge Kontaktverbote auferlegt wurden, muss sich nun auch in der Impfpflicht niederschlagen. Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen haben sich seit Beginn der Pandemie auch selbst besonders strengen Corona-Regeln unterworfen, was für sie und ihre Angehörigen teilweise ein unerträglicher Zustand war, gerade auch weil Einigen aufgrund ihrer Behinderung die Situation nicht verständlich gemacht werden konnte. Sie haben dies zum Selbstschutz getan, aber auch aus Solidarität und zum Schutz des Gesundheitssystems. Nun in einer Phase besonders hoher Inzidenzen mit gleichzeitigen Lockerungen bleibt chronisch Kranken und Menschen mit Behinderung erneut nicht viel mehr übrig, als sich in die „freiwillige“ Isolation zu begeben, um sich und ihre Angehörigen zu schützen.

Um aus dieser Spirale von „Lockdowns“ und/ oder aufgrund verheerend hoher Inzidenzen zwingend erforderlicher Kontaktbeschränkungen mit teils gravierenden physischen Folgen für die Menschen mit Behinderung und erheblicher Belastungen ihrer Angehörigen herauszukommen, braucht es ein langfristiges sowie möglichst umfangreiches, allgemeines Corona-Schutzkonzept für alle Menschen. Dies kann aus Sicht der Lebenshilfe nur eine allgemeine, auch die Auffrischimpfungen umfassende, Impfpflicht bieten. Nur so können die Infektionszahlen dauerhaft geringgehalten werden und damit vulnerable Gruppen sowohl vor einer Infektion als auch vor (Selbst-)Isolation geschützt werden. Auch in Pandemiezeiten muss ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, zu der Deutschland auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet ist, ermöglicht werden.

Überdies kann die Lebenshilfe auch keine andere erfolgreiche Strategie neben dem Impfen erkennen, die weitere Engpässe bei der medizinischen Versorgung durch Covid 19 insgesamt vermeidbar macht. Dies muss jedoch aus Sicht der Lebenshilfe unbedingt das Ziel aller Anstrengungen sein.

Der Bundesgesetzgeber wurde durch das Bundesverfassungsgericht (16.12.2021, 1 BvR 1541/20) aufgefordert, unverzüglich eine wirksame und diskriminierungsfreie Regelung zur Verteilung knapper intensivmedizinischer Ressourcen zu treffen. Ein solcher Vorschlag steht auch knapp drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung noch aus. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen dieser Entscheidung auch festgestellt, dass aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für den Staat das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen Behinderung und ein Auftrag, Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen besteht. Sämtliche Stellungnahmen im Hinblick auf diese Triage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, enthalten den

Obersatz, dass der Gesetzgeber zunächst alles dafür tun muss, damit Triage-Situationen gar nicht erst entstehen. Der voraussichtlich erfolgreichste Ansatz, um Triage-Situationen durch Covid 19-Erkrankte zu vermeiden, ist die Einführung der allgemeinen Impfpflicht. Die Tatsache, dass bereits in den vergangenen Infektionswellen teilweise Menschen mit Behinderung diskriminierende Triage-Situationen aufgrund von Engpässen an Intensivkapazitäten erfahren mussten, bereitet der Bundesvereinigung Lebenshilfe große Sorge.

Nach alledem spricht sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe eindeutig für den Antrag „Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCovImpfG) - BT-Drs. 20/899“ aus.

Sie stellt sich jedoch die Frage, wieso für Genesene die dritte Auffrischimpfung verzichtbar sein soll. Dies widerspricht den in dem Antrag selbst geäußerten Feststellungen (vgl. S. 29), dass insbesondere Dreifachimpfungen (Grundimmunisierung zzgl. Booster) im Vergleich zu Menschen ohne oder nur mit teilweisem Impfschutz

- das Risiko einer Ansteckung mit den aktuell vorherrschenden Virusvarianten senkt,
- das Risiko eines schweren Erkrankungsverlaufs oder Todesfällen erheblich senkt,
- das Risiko der Transmission, also der Weitergabe des Virus an Dritte, senkt und
- das Risiko einer Folgeerkrankung (Long-COVID) reduziert
- und insgesamt durch eine hohe Impfquote das Risiko der Entstehung weiterer, ggf. noch gefährlicherer Virusmutationen senkt.

Aussagen dazu, dass die gleichen positive Wirkungen auch bei zweifach Impfung und zusätzlichem Durchlauf der Erkrankung eintritt, fehlen in der Gesetzesbegründung.